

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen THG-Quoten-Vermarktung durch die eQuota GmbH für E-Mobilisten

Präambel

Die Elektro-Ballin GmbH & Co. KG („Kooperationspartner“) bietet Haltern von Elektrofahrzeugen („E-Mobilisten“)¹ in Kooperation mit der eQuota GmbH, Harzer Straße 39, 12059 Berlin („Dienstleister“) einen Service zur Vermarktung der anrechenbaren Treibhausgasminderung durch elektrischen Strom, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird, an („THG-Quoten-Vermarktung“). Rechtliche Grundlage hierfür sind die §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Vorgaben aus §§ 5ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV).

Um an der THG-Quoten-Vermarktung teilzunehmen, meldet der E-Mobilist ein Elektrofahrzeug für die THG-Quoten-Vermarktung an und schließt hierbei einen Vertrag mit dem Dienstleister auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs bestimmt der E-Mobilist den Dienstleister gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV als Dritten für die Vermarktung anrechenbaren Einsparung an Treibhausgasemissionen („THG-Quote“) des angemeldeten Elektrofahrzeugs und tritt sein Recht zur Vermarktung der THG-Quote an den Dienstleister ab. Im Gegenzug dazu erhält der E-Mobilist nach den nachfolgend definierten Bedingungen eine Vergütung von dem Dienstleister ausbezahlt.

Der Dienstleister vermarktet die abgetretene THG-Quote an Quotenverpflichtete i. S. v. §§ 37a ff. BImSchG.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen dem Dienstleister und dem E-Mobilisten und betreffen den Vertragsschluss, die Anmeldung des Elektrofahrzeugs, die Abtretung der THG-Quote sowie die Vermarktung der THG-Quote durch den Dienstleister und die dem E-Mobilisten zustehende Vergütung.

¹ Dienstleister und E-Mobilist nachfolgend einzeln auch die „Partei“ und zusammen die „Parteien“

- 1.2. Diese AGB gelten für alle Verträge, die zwischen dem Dienstleister und dem E-Mobilisten im Rahmen der Inanspruchnahme der THG-Quoten-Vermarktung vom Kooperationspartner durch den E-Mobilisten abgeschlossen werden.
- 1.3. Das Verhältnis zwischen dem Kooperationspartner und dem Dienstleister sowie das Verhältnis zwischen dem Kooperationspartner und dem E-Mobilisten sind nicht Gegenstand dieser AGB.

2. Vertragsschluss; Anmeldung Elektrofahrzeug

- 2.1. Der Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem E-Mobilisten wird durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs abgeschlossen.
- 2.2. Der Kooperationspartner stellt dem E-Mobilisten auf seiner Website ein Online-Formular zur Verfügung, über das der E-Mobilist ein Elektrofahrzeug für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden kann. Hierzu trägt der E-Mobilist seine persönlichen Daten in das Online-Formular ein und stellt ein Foto/Scan der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I i. S. v. § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils gültigen Fassung („**Fahrzeugschein**“) zur Verfügung. Der E-Mobilist hat dafür Sorge zu tragen, dass das Foto/Scan des Fahrzeugscheins (Vorder- und Rückseite) vollständig und gut lesbar ist. Vor Absenden des Online-Formulars bestätigt der E-Mobilist, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat und diese AGB akzeptiert. Durch Absenden des ausgefüllten Online-Formulars gibt der E-Mobilist ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages auf Basis dieser AGB ab. Der Dienstleister nimmt das Angebot durch eine Vertragsbestätigung in Textform gegenüber dem E-Mobilisten an.
- 2.3. Die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs erfolgt immer für ein volles Kalenderjahr („**Anmeldungszeitraum**“). Die Anmeldung ist spätestens bis zum 31. Januar des auf den Anmeldungszeitraum folgenden Jahres möglich.
- 2.4. Das Elektrofahrzeug kann nur angemeldet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Das Elektrofahrzeug ist ein reines Batterieelektrofahrzeug i. S. v. § 2 Nr. 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist;
 - (b) der E-Mobilist ist auf dem Fahrzeugschein als Halter des Elektrofahrzeugs eingetragen;

- (c) der E-Mobilist ist Betreiber eines nicht öffentlichen Ladepunktes (§ 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2021 (BGBl. I S. 4788) geändert worden ist);
 - (d) das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs wurde bezogen auf den Anmeldezeitraum (Ziff. 2.2.) noch nicht an einen Dritten übertragen oder durch den E-Mobilisten selbst an einen Quotenverpflichteten vermarktet.
- 2.5. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, das Angebot des E-Mobilisten auf Abschluss eines Vertrages anzunehmen. Der Dienstleister ist insbesondere berechtigt, den Vertragsschluss abzulehnen, sofern die Voraussetzungen i. S. v. Ziff. 2.4. nicht erfüllt sind.
- 2.6. Der Dienstleister ist berechtigt, vom E-Mobilisten weitere Nachweise bezüglich des angemeldeten Elektrofahrzeugs zu fordern, sofern diese zur Vermarktung der THG-Quote nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in § 37a ff. BImSchG bzw. §§ 5ff. 38. BImSchV erforderlich sind.
- 2.7. Der E-Mobilist kann beliebig viele Elektrofahrzeuge für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden. Für jedes Elektrofahrzeug wird ein getrennter Vertrag auf Basis dieser AGB abgeschlossen. Sofern der E-Mobilist mehrere Fahrzeuge gleichzeitig anmeldet, kann der Dienstleister die Vertragsbestätigungen für die gleichzeitig angemeldeten Elektrofahrzeuge zusammenfassen.

3. Beendigung der Anmeldung

- 3.1. Die Anmeldung des Elektrofahrzeuges wird automatisch mit Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums (Ziff. 2.3.) beendet. Eine Beendigung der Anmeldung durch den E-Mobilisten ist nicht erforderlich.
- 3.2. Der Dienstleister wird den E-Mobilisten rechtzeitig vor Ablauf des Anmeldezeitraums (Ziff. 2.3.) in Textform auf den Ablauf des Anmeldezeitraumes und die Möglichkeit einer erneuten Inanspruchnahme der THG-Quoten-Vermarktung hinweisen, sofern die Zusammenarbeit zwischen dem Kooperationspartner und dem Dienstleister fortbesteht.

4. Bestimmung als Dritten i. S. v. §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV; Abtretung THG-Quote; Exklusivität

- 4.1. Durch den Abschluss des Vertrages nach Maßgabe der Ziff. 2. bestimmt der E-Mobilist den Dienstleister gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV als Dritten für das angemeldete Elektrofahrzeug.

- 4.2. Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs nach Maßgabe der Ziff. 2. tritt der E-Mobilist das Recht zur Vermarktung der THG-Quote für das Elektrofahrzeug an den Dienstleister ab. Die Abtretung bezieht sich jeweils auf den in Ziff. 2.3. geregelten Anmeldezeitraum.
- 4.3. Der E-Mobilist stellt sicher, dass das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs im Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3.) nicht an einen Dritten übertragen wird und dass der E-Mobilist die THG-Quote im Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3.) nicht selbst an einen Quotenverpflichteten vermarktet.

5. Mitteilung beim Umweltbundesamt; Vermarktung der THG-Quote

- 5.1. Der Dienstleister wird die THG-Quote des angemeldeten Elektrofahrzeugs unter Einhaltung der hierfür geltenden Frist (§ 8 Abs. 1 38. BImSchV) dem Umweltbundesamt mitteilen.
- 5.2. Der Dienstleister ist berechtigt, die THG-Quote des angemeldeten Elektrofahrzeugs ohne vorherige weitere Abstimmung in eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Quotenverpflichtete zu vermarkten.
- 5.3. Mit der Anmeldung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 2.) erklärt der E-Mobilist sein Einverständnis, dass der Dienstleister die THG-Quote des Elektrofahrzeugs für den Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3.) dem Umweltbundesamt mitteilt und zu diesem Zweck dem Umweltbundesamt eine Kopie des Fahrzeugscheins zusammen mit den Daten des E-Mobilisten vorlegt.

6. Vergütung; Abrechnung

- 6.1. Nachdem das Umweltbundesamt eine Bescheinigung über die THG-Quote des angemeldeten Elektrofahrzeugs ausgestellt hat (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV), erlangt der E-Mobilist gegen den Dienstleister einen Anspruch auf eine pauschale Vergütung pro Kalenderjahr und angemeldetem Elektrofahrzeug.
- 6.2. Die Höhe der Vergütung wird dem E-Mobilisten bei der Anmeldung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 2.) mitgeteilt.
- 6.3. Der Dienstleister wird die Vergütung möglichst zeitnah, spätestens aber innerhalb von 15 Werktagen nach erfolgreicher Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV) auf das vom E-Mobilisten bei Vertragsschluss angegebene Bankkonto auszahlen. Zusätzlich zur Vergütung zahlt der Dienstleister Umsatzsteuer in der jeweils geregelten gesetzlichen Höhe, sofern diese anfällt.

7. Pflichten des E-Mobilisten

- 7.1. Der E-Mobilist stellt sicher, dass er bei Vertragsschluss (Ziff. 2.2.) vollständige und inhaltlich richtige Angaben macht.
- 7.2. Der E-Mobilist teilt dem Dienstleister oder dem Kooperationspartner etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten (insbesondere der Kontodaten) unverzüglich mit.
- 7.3. Falls die Voraussetzungen i. S. v. Ziff. 2.4. entfallen, teilt der E-Mobilist dies dem Dienstleister oder dem Kooperationspartner unverzüglich unaufgefordert mit.

8. Laufzeit; Kündigung; Datenlöschung

- 8.1. Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss des Vertrages zu laufen (Ziff. 2.2.) und endet mit der Auszahlung der Vergütung (Ziff. 6.3.).
- 8.2. Der Dienstleister ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem Kooperationspartner und dem Dienstleister beendet wird, auf dessen Basis der Dienstleister die THG-Quoten-Vermarktung in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner anbietet.
- 8.3. Wird der Vertrag beendet, gelten die vertraglichen Regelungen insoweit und solange fort, wie diese für die Abwicklung des angemeldeten Elektrofahrzeugs erforderlich sind. Insbesondere wird der Dienstleister die THG-Quote des angemeldeten Elektrofahrzeugs nach Maßgabe der Ziff. 5.1. dem Umweltbundesamt mitteilen und dem E-Mobilisten eine etwaige Vergütung nach Maßgabe der Ziff. 6. auszahlen.
- 8.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Dienstleister liegt insbesondere vor, wenn der E-Mobilist die THG-Quote für den Anmeldezeitraum i. S. v. Ziff. 2.3. bereits anderweitig an einen Quotenverpflichteten vermarktet oder an einen Dritten übertragen hat.
- 8.5. Die Kündigungserklärung des E-Mobilisten kann wahlweise gegenüber dem Kooperationspartner oder gegenüber dem Dienstleister erfolgen.
- 8.6. Der Dienstleister ist verpflichtet, sämtliche Daten, die der E-Mobilist an den Dienstleister übermittelt hat, zu löschen, sofern diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke gespeichert werden müssen. Es besteht insbesondere eine dreijährige Aufbewahrungspflicht für den Fahrzeugschein des E-Mobilisten nach § 7 Abs. 2 S. 4 38. BImSchV.

9. Haftungsbegrenzung

- 9.1. Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet der Dienstleister für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:

- (a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dienstleisters, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
 - (b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Dienstleister, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.
- 9.2. Darüber hinaus ist eine Haftung des Dienstleisters, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 9.3. Die Haftungsbegrenzungen nach den Ziff. 9.1. und 9.2. gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

10. Informationspflichten (Verbraucher)

- 10.1. Im Rahmen der Verordnung über Online - Streitbeilegung zu Verbraucherangelegenheiten steht dem E-Mobilisten unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage> eine Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.
- 10.2. Der Dienstleister ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11. Datenschutz

- 11.1. Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und eQuota geschlossenen Vertrags verarbeitet eQuota die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.
- 11.2. Zur Vertragserfüllung setzt eQuota Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebunden Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

12. Abschließende Vereinbarungen

- 12.1. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht und bedürfen, soweit gesetzlich zulässig, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Änderungen oder Ergänzungen durch individuelle Vereinbarung bedürfen nicht der Schriftform.

- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.
- 12.3. Der Dienstleister ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen

13. Widerruf

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der eQuota GmbH, Harzer Str. 39, 12059 Berlin, +49 (0) 30 235 935 800, info@equota.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer [Webseite](#) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An eQuota GmbH, Harzer Str. 39, 12059 Berlin, +49 (0) 30 235 935 800, info@equota.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen THG-Quoten-Vermarktung durch die eQuota GmbH für **Großkunden**

Präambel

Die Elektro-Ballin GmbH & Co. KG („**Kooperationspartner**“) bietet Betreibern von Elektrofahrzeugflotten sowie Betreibern von öffentlichen Ladepunkten (beide einheitlich: „**Großkunden**“)² in Kooperation mit der eQuota GmbH, Harzer Straße 39, 12059 Berlin („**Dienstleister**“) einen Service zur Vermarktung der anrechenbaren Treibhausgasminderung durch elektrischen Strom, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird, an („**THG-Quoten-Vermarktung**“). Rechtliche Grundlage hierfür sind die §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Vorgaben aus §§ 5ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV).

Um an der THG-Quoten-Vermarktung teilzunehmen, schließt der Großkunde einen Vertrag mit dem Dienstleister auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Auf Grundlage des Vertrages kann der Großkunde anrechenbare Einsparung an Treibhausgasemissionen („**THG-Quote**“)

- aus einem oder mehreren Elektrofahrzeugen
- und/oder aus der Abgabe von Ladestrom an öffentlich zugänglichen Ladepunkten (nachfolgend: „**Ladestrom**“)

für die Vermarktung der THG-Quote durch den Dienstleister anmelden. Der Großkunde bestimmt den Dienstleister durch die Anmeldung gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV als Dritten für die Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs bzw. des Ladestroms und tritt die mit diesem Elektrofahrzeug bzw. dem Ladestrom generierte THG-Quote an den Dienstleister ab.

Der Dienstleister sammelt die THG-Quote von den Großkunden und vermarktet die THG-Quote gebündelt an Quotenverpflichtete i. S. v. §§ 37a ff. BImSchG. Der Großkunde erhält im Gegenzug nach den nachfolgend definierten Bedingungen eine Vergütung von dem Dienstleister ausbezahlt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Großkunden und betreffen den Vertragsschluss, die Anmeldung von Elektrofahrzeugen oder Ladestrom, die

² Dienstleister und Großkunde nachfolgend einzeln auch die „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“

Abtretung der THG-Quote sowie die Vermarktung der THG-Quote durch den Dienstleister sowie die dem Großkunden zustehende Vergütung.

- 1.2. Diese AGB gelten für alle Verträge, die zwischen dem Dienstleister und dem Großkunden aufgrund der Inanspruchnahme der THG-Quoten-Vermarktung vom Kooperationspartner durch den Großkunden abgeschlossen werden.
- 1.3. Das Verhältnis zwischen dem Kooperationspartner und dem Dienstleister sowie das Verhältnis zwischen dem Kooperationspartner und dem Großkunden sind nicht Gegenstand dieser AGB.

2. **Vertragsschluss; Anmeldung Elektrofahrzeuge/ Ladestrom**

- 2.1. Der Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Großkunden kann nur abgeschlossen werden, sofern der Kooperationspartner den Großkunden im digitalen System des Dienstleisters mit den erforderlichen Daten angelegt hat („**Onboarding**“). Nach dem abgeschlossenen Onboarding erhält der Großkunde ein Angebot von dem Dienstleister auf Abschluss eines Vertrages auf Basis dieser AGB (i. d. R. durch eine E-Mail). Der Vertrag kommt zustande, indem der Großkunde dieses Angebot annimmt (i. d. R. über einen Link in der E-Mail des Dienstleisters).
- 2.2. Während der Laufzeit des Vertrages ist der Großkunde berechtigt, beliebig viele Elektrofahrzeuge (Ziff. 2.3.) und beliebige Mengen an Ladestrom (Ziff. 2.4.) bei dem Dienstleister zur THG-Quoten-Vermarktung anzumelden.
- 2.3. Die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs erfolgt immer für ein gesamtes Kalenderjahr (nachfolgend: „**Anmeldungszeitraum**“). Die Anmeldung ist spätestens bis zum 31. Januar des auf den Anmeldungszeitraum folgenden Jahres möglich. Ein Elektrofahrzeug kann nur angemeldet werden, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) das Elektrofahrzeug ist ein reines Batterieelektrofahrzeug i. S. v. § 2 Nr. 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist;
 - (b) der Großkunde ist auf dem Fahrzeugschein als Halter des Elektrofahrzeugs eingetragen;
 - (c) der Großkunde ist Betreiber eines nicht öffentlichen Ladepunktes (§ 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel

2 der Verordnung vom 2. November 2021 (BGBl. I S. 4788) geändert worden ist (**„Ladesäulenverordnung“**);

- (d) das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs wurde bezogen auf den Anmeldezeitraum noch nicht an einen Dritten übertragen oder durch den Großkunden selbst an einen Quotenverpflichteten vermarktet.

2.4. Die Anmeldung von Ladestrom bezieht sich immer auf eine konkrete Strommenge, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in der Vergangenheit (nachfolgend: **„Ladezeitraum“**) an einem bestimmten Ladepunkt abgegeben und gemessen worden ist. Der Ladezeitraum kann kürzer sein als ein Kalenderjahr. Der in einem Kalenderjahr angegebene Ladestrom kann spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres angemeldet werden. Ladestrom kann nur angemeldet werden, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Es handelt sich um Ladestrom aus einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt i. S. v. § 2 Nr. 5 Ladesäulenverordnung.
- (b) das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Ladestroms wurde bezogen auf den Ladezeitraum noch nicht an einen Dritten übertragen oder durch den Großkunden selbst an einen Quotenverpflichteten vermarktet.

2.5. Der Dienstleister wird die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs bzw. des Ladestroms gegenüber dem Großkunden bestätigen. Der Dienstleister ist berechtigt, die Anmeldung abzulehnen, sofern die in diesen AGB geregelten formellen und materiellen Voraussetzungen der Anmeldung nicht erfüllt sind oder nachträglich entfallen.

2.6. Der Dienstleister ist berechtigt, vom Großkunden weitere Nachweise bezüglich der angemeldeten Elektrofahrzeuge oder des angemeldeten Ladestroms zu fordern, sofern diese zur Vermarktung der THG-Quote nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in § 37a ff. BImSchG bzw. §§ 5ff. 38. BImSchV erforderlich sind.

3. **Inhalte von Anmeldungen**

3.1. Die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs erfolgt, indem der Großkunde ein Foto oder Scan der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I des Elektrofahrzeugs gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist (nachfolgend: **„Fahrzeugschein“**) vorlegt.

3.2. Die Anmeldung von Ladestrom erfolgt in zwei Schritten:

- (a) Zunächst wird in einem ersten Schritt der öffentliche Ladepunkt im System des Dienstleisters registriert. Die Registrierung erfolgt entweder durch den

Großkunden selbst über die Website oder ein anderweitiges System vom Kooperationspartner, das über eine digitale Schnittstelle (API) mit dem System des Dienstleisters verknüpft ist oder durch den Kooperationspartner direkt im System des Dienstleisters.

- (b) In einem zweiten Schritt müssen nachfolgend genannte Informationen übermittelt werden:
 - i. Betreiber des Ladepunktes;
 - ii. genauer Standort, an dem sich der Ladepunkt befindet;
 - iii. energetische Menge des entnommenen Stroms in MWh;
 - iv. Zeitraum, in dem die Strommenge entnommen wurde, sofern der Zeitraum nicht das gesamte zurückliegende Kalenderjahr umfasst.

3.3. Der Dienstleister stellt mindestens einen der nachfolgend genannten Übermittlungswege für die Dokumente und Informationen i. S. v. Ziff. 3.1. bzw. 3.2.b) i. bis iv. zur Verfügung:

- (a) Die Dokumente und Informationen können durch den Großkunden über ein Online-Formular auf der Website vom Kooperationspartner hochgeladen werden,
- (b) der Großkunde erhält einen Link von dem Dienstleister, über den er die Dokumente und Informationen hochladen bzw. eingeben kann, oder
- (c) der Großkunde übermittelt die Dokumente und Informationen an den Kooperationspartner, der diese wiederum im System des Dienstleisters bereitstellt (sofern vorhanden automatisiert über eine digitale Schnittstelle (API) zwischen dem System vom Kooperationspartner und dem System des Dienstleisters). Es ist Sache des Großkunden sicherzustellen, dass der Kooperationspartner die Dokumente und Informationen des Großkunden rechtzeitig an den Dienstleister übermittelt.

4. **Bestimmung als Dritten i. S. v. §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV; Abtretung THG-Quote, Exklusivität**

4.1. Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs bzw. von Ladestrom bestimmt der Großkunde den Dienstleister gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV als Dritten für das angemeldete Elektrofahrzeug bzw. den angemeldeten Ladestrom.

4.2. Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs bzw. Ladestrom tritt der Großkunde das Recht zur Vermarktung der THG-Quote für das Elektrofahrzeug bzw. den Ladestrom an den Dienstleister ab. Die Abtretung der THG-Quote eines Elektrofahrzeugs bezieht sich jeweils auf den in Ziff. 2.3. geregelten Anmeldezeitraum. Die Abtretung der THG-Quote von Ladestrom bezieht sich jeweils auf den in Ziff. 2.4. geregelten Ladezeitraum.

4.3. Der Großkunde stellt sicher, dass das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs im Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3.) nicht an einen Dritten übertragen wird und dass der Großkunde die THG-Quote im Anmeldezeitraum (Ziff. 2.3.) nicht selbst an einen Quotenverpflichteten vermarktet.

5. **Verlängerung von Anmeldungen von Elektrofahrzeugen; Abmeldung; Neuanmeldung; Beendigung der Anmeldung**

5.1. Der Großkunde kann den Anmeldezeitraum eines Elektrofahrzeugs (Ziff. 2.3.) jeweils um ein weiteres Kalenderjahr verlängern (nachfolgend: „**Verlängerung**“). Verlängerungen können für jedes angemeldete Elektrofahrzeug beliebig oft durchgeführt werden. Der Dienstleister wird Verlängerungen gem. Ziff. 5.2. prüfen und bestätigen.

5.2. Verlängerungen sind nur möglich, sofern die in Ziff. 2.3. geregelten Voraussetzungen der Anmeldung weiterhin erfüllt sind. Verlängerungen werden erst wirksam, wenn der Großkunde erneut ein Foto oder einen Scan der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugscheins zur Verfügung stellt oder bestätigt, dass der bereits zur Verfügung gestellte Fahrzeugschein mit dem bereits vorliegenden Fahrzeugschein identisch und noch aktuell ist. Ziff. 3.3. gilt entsprechend.

5.3. Durch die Verlängerung tritt der Großkunde das Recht zur Vermarktung der THG-Quote für den verlängerten Anmeldezeitraum an den Dienstleister ab. Ziff. 4. gilt entsprechend.

5.4. Der Dienstleister wird den Großkunden rechtzeitig vor Ablauf des Anmeldezeitraumes auf die Möglichkeit einer Verlängerung nach Ziff. 5.1. hinweisen.

5.5. Sofern der Großkunde die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs nicht verlängert, wird das Elektrofahrzeug automatisch mit Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums (Ziff. 2.3.) abgemeldet. Eine Abmeldung durch den Großkunden ist nicht erforderlich. Der Großkunde ist berechtigt, ein abgemeldetes Elektrofahrzeug nach Maßgabe der Ziff. 2.3. erneut anzumelden.

6. **Mitteilung beim Umweltbundesamt; Vermarktung der THG-Quote**

6.1. Der Dienstleister wird die THG-Quote angemeldeter Elektrofahrzeuge bzw. des angemeldeten Ladestroms unter Einhaltung der hierfür geltenden Frist (§ 8 Abs. 1 38. BImSchV) dem Umweltbundesamt mitteilen.

6.2. Der Dienstleister ist berechtigt, die THG-Quote angemeldeter Elektrofahrzeuge bzw. des angemeldeten Ladestroms ohne vorherige weitere Abstimmung in eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Quotenverpflichtete zu vermarkten.

- 6.3. Mit der Anmeldung des Elektrofahrzeugs bzw. des Ladestroms erklärt der Großkunde sein Einverständnis, dass der Dienstleister die THG-Quote des Elektrofahrzeugs bzw. des Ladestroms für den Anmeldezeitraum dem Umweltbundesamt mitteilt und zu diesem Zweck dem Umweltbundesamt eine Kopie des Fahrzeugscheins bzw. die Daten des Großkunden vorlegt.

7. Vergütung; Abrechnung

- 7.1. Nachdem das Umweltbundesamt eine Bescheinigung über die THG-Quote ausgestellt hat (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV), erlangt der Großkunde gegen den Dienstleister einen Anspruch auf Vergütung.
- 7.2. Die Höhe der Vergütung wird dem Großkunden auf der Webseite vom Kooperationspartner angezeigt. Maßgeblich ist jeweils die im Zeitpunkt der Anmeldung (Ziff. 2.3. und Ziff. 2.4.) bzw. Verlängerung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 5.) angezeigte Höhe der Vergütung. Die Höhe der Vergütung kann jederzeit aktualisiert werden.
- 7.3. Der Dienstleister wird die Vergütung möglichst zeitnah, spätestens aber innerhalb von 15 Werktagen nach erfolgreicher Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt auf das vom Großkunden bei Vertragsschluss angegebene Bankkonto auszahlen. Zusätzlich zur Vergütung zahlt der Dienstleister Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, sofern sie anfällt.

8. Pflichten des Großkunden

- 8.1. Der Großkunde stellt sicher, dass er bei Vertragsschluss (Ziff. 2.1.) vollständige und inhaltlich richtige Angaben macht.
- 8.2. Der Großkunde teilt dem Dienstleister oder dem Kooperationspartner etwaige Änderungen seiner Daten (insbesondere der Kontodaten) unverzüglich mit.
- 8.3. Falls die Voraussetzungen i. S. v. Ziff. 2.3. bzw. Ziff. 2.4. entfallen, teilt der Großkunde dies dem Dienstleister oder dem Kooperationspartner unverzüglich unaufgefordert mit.

9. Laufzeit; Kündigung; Datenlöschung

- 1.1. Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss des Vertrages zu laufen (Ziff. 2.1.) läuft auf unbestimmte Zeit.
- 1.2. Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende ohne Angaben von Gründen in Textform gegenüber der anderen Partei kündigen.

- 9.1. Wird der Vertrag beendet, gelten die vertraglichen Regelungen insoweit und solange fort, wie diese für die Abwicklung der angemeldeten Elektrofahrzeuge bzw. des angemeldeten Ladestroms erforderlich sind. Insbesondere wird der Dienstleister abgetretene THG-Quote nach Maßgabe der Ziff. 6.1. dem Umweltbundesamt mitteilen und dem Großkunden eine etwaige Vergütung nach Maßgabe der Ziff. 7. auszahlen. Nach dem Zugang der Kündigungserklärung können jedoch keine weiteren Elektrofahrzeuge (Ziff. 2.3.) und Ladestrommengen (Ziff. 2.4.) mehr angemeldet werden und es können keine Verlängerungen von Elektrofahrzeugen (Ziff. 5.) mehr vorgenommen werden.
- 9.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Dienstleister liegt insbesondere vor, wenn der Großkunde die THG-Quote im Anmeldezeitraum i. S. v. Ziff. 2.3. im Ladezeitraum i.S.v. Ziff. 2.4. bereits an einen Quotenverpflichteten vermarktet hat oder das Recht zur Vermarktung bereits an einen Dritten abgetreten hat.
- 9.3. Die Kündigungserklärung des Großkunden kann wahlweise gegenüber dem Kooperationspartner oder gegenüber dem Dienstleister erfolgen.
- 9.4. Der Dienstleister ist zur Löschung sämtlicher Daten, die der Großkunde an den Dienstleister übermittelt hat, verpflichtet, sofern diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke gespeichert werden müssen. Es besteht insbesondere eine dreijährige Aufbewahrungspflicht für die Fahrzeugscheine des Großkunden nach § 7 Abs. 2 S. 4 38. BImSchV.

10. **Haftungsbegrenzung**

- 10.1. Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet der Dienstleister für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:
 - (a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dienstleisters, seines gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
 - (b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Dienstleister, seines gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.
- 10.2. Darüber hinaus ist eine Haftung des Dienstleisters, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

10.3. Die Haftungsbegrenzungen nach den Ziff. 10.1. und 10.2. gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

11. **Datenschutz**

11.1. Zur Erfüllung des zwischen dem Großkunden und eQuota geschlossenen Vertrags verarbeitet eQuota die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.

11.2. Zur Vertragserfüllung setzt eQuota Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebunden Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

12. **Abschließende Vereinbarungen**

12.1. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht und bedürfen, soweit gesetzlich zulässig, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Änderungen oder Ergänzungen durch individuelle Vereinbarung bedürfen nicht der Schriftform.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.

12.3. Der Dienstleister ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen.